



GZ G 408/1-IV/4/98

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

**Betr.: Inländische Konzertveranstaltungen und Einschaltung inländischer
Konzertdirektionen (EAS 1385)**

Zum Steuerabzug nach § 99 EStG 1988 ist nur verpflichtet, wer Einkünfte an beschränkt Steuerpflichtige auszahlt.

Veranstaltet ein inländisches Verlagsunternehmen inländische Konzertgastspiele mit ausländischen Künstlern, wobei der inländische Veranstalter vertragliche Beziehungen nur mit einer inländischen (unbeschränkt steuerpflichtigen) Künstleragentur eingeht, dann ist zu prüfen, ob die Agentur hiebei als bloßer Vermittler für die ausländischen Künstler auftritt, oder ob die (sogenannte) Agentur die ausländischen Künstler im eigenen Namen engagiert und für die inländische Konzertaufführung zur Verfügung stellt. Kommt der Agentur keine Vermittlereigenschaft zu, dann liegen zwei gesondert zu beurteilende Leistungsbeziehungen und damit auch zwei gesonderte Einkünfteflüsse vor: Einkünftefluss Nr. 1 zwischen dem Veranstalter und der (sogenannten) Agentur und Einkünftefluss Nr. 2 zwischen der Agentur und den ausländischen Künstlern. Eine Steuerabzugspflicht kommt nur für den Einkünftefluss Nr. 2 in Frage, da nur dieser Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger betrifft.

Der Umstand, dass die Agentur rechtswidrig keine Abzugssteuer nach § 99 EStG 1988 von den von ihr an die ausländischen Künstler zu leistenden Vergütungen (Einkünftefluss Nr. 2) vorgenommen hat, kann keine Abzugspflicht im Einkünftefluss Nr. 1 für den Vertragspartner der Künstleragentur begründen.

30. November 1998
Für den Bundesminister:
Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: